BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 34/13 B

L 4 KR 4367/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 1634/12 (SG Reutlingen)

1. ……..,

2. ……..,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Krankenkasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2013 durch den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2013 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Kläger haben mit einem an das LSG Baden-Württemberg gerichteten und am 8.4.2013 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 31.3.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 22.3.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Am 23.4.2013 haben sie sinngemäß die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

2 1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf die begehrte PKH unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann nämlich einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es. Ein Rechtsmittelkläger ist nämlich nur dann an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist wegen Bedürftigkeit ohne sein Verschulden gehindert, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist einen Antrag auf Bewilligung von PKH stellt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) auf dem vorgeschriebenen Vordruck einreicht *(vgl zB BSG Beschluss vom 25.7.2007 - B 1 KR 80/07 B - mwN; BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2)*. Die Kläger haben die Erklärung bisher nicht, und damit nicht innerhalb der Monatsfrist für die Einlegung des Nichtzulassungsbeschwerde *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 3 SGG)*, die mit der Zustellung des LSG-Urteils am 27.3.2013 begann und mit dem Ablauf des 29.4.2013 endete, beim BSG auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereicht.

3 2. Die von den Klägern selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist *(§ 73 Abs 4 SGG)*.

4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Kläger erfolgt entsprechend § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter *(§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG)*.

5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS